

INFORMATIONSBLATT FÜR ANFRAGESTELLER:INNEN

Rechtsservicestelle Alpenkonvention

Struktur und Arbeitsweise der Rechtsservicestelle bei Rechts-Anfragen:

Die Rechtsservicestelle liefert Auskünfte zur Rechtsauslegung und Anwendung/Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle im Wege schriftlicher Stellungnahmen zu konkreten alpenkonventionsrechts-bezogenen Anfragen. Ein Kreis unabhängiger Rechtsexpert:innen aus Wissenschaft, Verwaltung, Advokatur und laufender Praxis bildet den Kern der Servicestelle. Die Aufgabe dieser ehrenamtlich tätigen Rechtsexpert:innen besteht im Kern darin, spezifische Rechtsauskünfte zu alpenkonventionsrelevanten Fragestellungen in einer gemeinsamen und somit qualitätsgesicherten Stellungnahme zu formulieren.

Wer kann Anfragen an die Rechtsservicestelle stellen?

Anfragen können von Seiten der Behörden, von Bürgerinitiativen und NGOs, aber auch Privatpersonen an die Rechtsservicestelle gerichtet werden. Die Anfragen sowie die Ausarbeitung der Stellungnahmen erfolgen auf ehrenamtlicher Basis und sind kostenfrei für die Antragenden.

Die Rechtsservicestelle – was sind ihre Grenzen:

Die von der Rechtsservicestelle bereitgestellte Rechtsauskunft besitzt keine Rechtsverbindlichkeit und kann Ermittlungsverfahren der Behörden und deren Elemente wie etwa Sachverständigen-Gutachten oder Bescheidbegründungen auch nicht ersetzen. Die Stelle erteilt auch keine politischen Auskünfte zu laufenden Projekten. Dennoch werden die Stellungnahmen im Rahmen von Behördenverfahren, Rechtsauskünften, Rechtsmeinungen, usw. regelmäßig als Rechtserkenntnisse herangezogen (z.B. Kalkkögel, Mölltaler Gletscherschigebiet, Flughafen Bozen, Labile Gebiete, Warscheneck-Nord, Heliskiing, Chaletdörfer Gerlosplatte, usw.) und fließen in diesem Sinn auch in die Literatur und Judikatur ein.

Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich hat sich insbesondere bei strittigen Projekten und Verfahren mittlerweile zu einem wichtigen Beratungsinstrument zu Fragen der rechtlichen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle für Behörden, Landesregierungen, Ministerien, Umweltschutzverbänden, Anwaltschaften, Verwaltungs- und Höchstgerichte entwickelt. Sie bildet zusammen mit der ebenfalls aus und mit ihrer Arbeit gespeisten „Rechtsdatenbank Alpenkonvention“ österreichweit die einzige öffentlich niederschwellig zugängliche, fundierte Informationsquelle zu Fragen der Anwendung und Rechtsauslegung betreffend Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle.

Aufgaben CIPRA Österreich

CIPRA Österreich arbeitet im Rahmen der Tätigkeit der „Rechtsservicestelle Alpenkonvention“ als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für sämtliche Anfragen und bildet damit ein Scharnier zwischen den Anfragenden und den Rechtsexpert:innen der Rechtsservicestelle. Darüber hinaus trägt CIPRA Österreich für die laufende Betreuung der Serviceeinrichtung Sorge. Neben der Koordinierungstätigkeit betreffend Stellungnahmen erarbeitet CIPRA Österreich die nötigen Strategien zur Weiterführung und weiteren Aufwertung der Rechtsservicestelle, Strukturen und Inhalte von Workshops und Tagungsbänden zur rechtlichen Anwendung der Durchführungsprotokolle und unternimmt die nötigen Schritte in der Koordination mit dem Umweltbundesamt als Betreiber der Rechtsdatenbank, weiters auch Organisation und Abwicklung des laufenden Austauschs mit und unter den ehrenamtlich tätigen Rechtsexpert:innen sowie zwischen Rechtsservicestelle und Focal Point Alpenkonvention.

Welche Informationen benötigt die Rechtsservicestelle für eine Anfragebeantwortung?

1. **Sachverhaltsdarstellung:** Für eine fundierte Auskunft durch die Rechtsexpert:innen der Rechtsservicestelle muss der zu beurteilende Sachverhalt möglichst konkret beschrieben werden. Dazu können Unterlagen (z.B. Vorhabensbeschreibungen, Gutachten) beigelegt werden.
2. **Fragestellungen:** Es muss sich um Fragen zur Anwendung, Auslegung oder Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle in Bezug auf den beschriebenen Sachverhalt handeln. Eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Protokolle ist daher zu empfehlen. Bei der Konkretisierung der Fragestellungen erhalten Sie bei Bedarf Unterstützung von CIPRA Österreich.
3. **Kontakt Daten:** Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs benötigen wir eine hauptverantwortliche Ansprechperson (Name, Tel, E-Mail) und die korrekte Anschrift für die Übermittlung der schriftlichen Stellungnahme. Diese Daten werden entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften behandelt.

Vorgehensweise bis zur Ausfertigung einer Stellungnahme

1. Einlangen von Anfragen aus dem beschriebenen Kreis behördlicher oder zivilgesellschaftlicher AkteurInnen.
2. Vorsortieren und Aufbereitung der Anfrage durch CIPRA Österreich.
3. Einholen nötiger weiterer Unterlagen durch CIPRA Österreich sowie begleitende Gespräche und sonstige Kontakte mit den Anfrager:innen zwecks weitestmöglicher Präzisierung der Fragestellung.
4. Aussendung der Unterlagen samt Fragestellung(en) an die Expert:innen der Rechtsservicestelle. Das Informationsmaterial wird für effiziente Beurteilung überschaubar und kompakt gehalten und dazu nötigenfalls zusammengefasst. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen seitens der Expert:innen angefordert werden, die seitens CIPRA Österreich beschafft werden.
5. Prüfung der Unterlagen durch die Rechtsexpert:innen.

6. Ausarbeitung eines umfassenden Stellungnahme-Entwurfs durch einen Rechtsexperten/eine Rechtsexpertin der Rechtsservicestelle (Auswahl nach alphabetischer Reihenfolge bzw. thematischer Expertise).
7. Rückmeldung und Vorlage des Entwurfs der Expertin/des Experten an CIPRA Österreich.
8. Aussendung des Stellungnahme-Entwurfs an alle Rechtsservicestelle-ExpertInnen.
9. Sichtung und falls notwendig Einarbeitung fehlender Punkte zur Rechtsauslegung eines Vorschlags für die gemeinsame Stellungnahme der Rechtsservicestelle von Seiten der Rechtsexpert:innen innerhalb von 5 Arbeitstagen. Anschließende Feinabstimmung der Gesamtexpertise mit CIPRA Österreich und Ausarbeitung einer Endfassung.
10. Letztmalige Rückmeldung des Stellungnahme-Entwurfs an alle Mitglieder der Rechtsservicestelle zur Qualitätssicherung.
11. Zusammenfassende, finale Stellungnahme.
12. Antwort an Anfragestellende/n, zugleich an die jeweiligen CIPRA Österreich-Ansprechpersonen der betreffenden Bundesländer.
13. Bei heiklen Projekten persönliche Vorsprache und konkrete Darlegung der Stellungnahme durch CIPRA Österreich unter Beiziehung der Rechtsexpertin/des Rechtsexperten bei politischen Repräsentant:innen (z.B. Flughafen Bozen (2015; LH Kompatscher), Heliskiing (2016; LR Rauch, Landesstatthalter Rüdissler), Chaletdörfer Gerlosplatte (2017; LHStv. Rössler))

KONTAKT:

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an: alpenkonvention@cipra.org

CIPRA Österreich
Rechtsservicestelle Alpenkonvention
Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
Tel.: +43 (0)1 40113 32

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäische Union 
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.